



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lieferkettensorgfalts-
pflichtengesetzes**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 18. September 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1. Ausgangslage	3
1.2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes...	3
1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand.....	3
2. Stellungnahmen der Beteiligten.....	5
2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten	5
2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten.....	6
Streichung der Berichtspflicht.....	6
Erleichterungen im Sanktionsregime	7
3. Votum.....	9

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Der Gesetzesentwurf dient der Anpassung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) für die Übergangszeit bis zur Umsetzung der Richtlinie der Europäischen Union über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) in deutsches Recht. Die Pflicht zur Umsetzung der CSDDD ist durch die sogenannte „Stop-the-clock-Richtlinie“ um ein Jahr bis zum 26. Juli 2027 verlängert worden. Im Zuge der Anpassung des LkSG sollen dessen Anwendungs- und Vollzugsfreundlichkeit erhöht und die administrativen Lasten für Unternehmen begrenzt werden.

1.2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vor. Durch das Änderungsgesetz wird die Berichtspflicht gestrichen und die Verhängung von Bußgeldern restriktiver geregelt, um in der Übergangszeit bis zur Überführung der Richtlinie (EU) über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (CSDDD) in nationales Recht für deutsche Unternehmen übermäßige Belastungen zu vermeiden.

1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 04. September 2025 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (BR-Drucksache 422/25) im Wege eines Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 04. September 2025 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- IHK NRW
- Gemeinsame Stellungnahme von WHKT und Handwerk.NRW
- unternehmer nrw

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

IHK NRW bewertet die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene ersatzlose und rückwirkende Streichung der jährlichen Berichtspflicht als sinnvoll. Herausgestellt wird, dass die komplette Abschaffung des LkSG aus mehrheitlicher Sicht der Unternehmen – und gerade auch aus Sicht des Mittelstands – wichtig bleibe, um deutsche Unternehmen im europäischen Wettbewerb bis zum Inkrafttreten der EU-Regelung und darüber hinaus, wegen des nicht deckungsgleichen Anwendungsbereichs, nicht zu benachteiligen.

Mit Blick auf das bestehende vielfältige gesellschaftliche Engagement und das verantwortungsvolle unternehmerische Handeln zahlreicher Handwerksbetriebe stellen die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** voran, dass die Bundesregierung mit dem Erlass des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) seinerzeit den Irrweg beschritten habe, staatliche Sorgfaltspflichten auf die Ebene der Unternehmen abzuwälzen.

Wenngleich das LkSG nur größere Unternehmen unmittelbar verpflichtet, so habe das Handwerk von Beginn an auf den drohenden „Trickle-down-Effekt“ hingewiesen. Seit Einführung des LkSG habe sich diese Befürchtung des Handwerks in der Praxis leider in etlichen Fällen bewahrheitet. So haben bspw. Bäckereien, die einen Catering-Service für Großunternehmen anbieten oder kleine handwerkliche Metallbetriebe, die für große Stahlkonzerne als Zulieferer tätig sind, seitenlange Codes-of-Conduct erhalten, mit denen sie von ihrem industriellen Auftraggeber ultimativ aufgefordert wurden, die Einhaltung sämtlicher menschen-, sozial- und arbeitsrechtlicher Standards nach dem LkSG zu bestätigen. Zu Recht hätten die betroffenen Handwerksbetriebe, die sich rechtstreu an sämtliche deutsche und europäische sozial-, arbeits- und gewerberechtliche Vorgaben halten, diese Codes-of-Conduct als eine völlig unnötige bürokratische Zumutung empfunden.

Vor diesem Hintergrund habe das Handwerk die Ankündigung der neuen Bundesregierung, das deutsche LkSG abzuschaffen und die anstehende Umsetzung der EU-Nachhaltigkeitsrichtlinie (CSDDD) für die Schaffung eines komplett neuen deutschen Rechtsrahmens zu nutzen, nachdrücklich begrüßt. Der vorliegende Gesetzesentwurf bleibe indes hinter dieser Ankündigung und den Erwartungen des Handwerks zurück. Dieser beschränke sich lediglich darauf, nur die Berichtspflichten abzuschaffen und die Sanktionsregelungen abzumildern. Moniert wird, dass die zahlreichen materiell-rechtlichen Pflichten, die das LkSG den unmittelbar verpflichteten Unternehmen auferlegt, hingegen bestehen bleiben.

Vom Handwerk erwartet wird, dass es bereits aus Gründen der Rechtsklarheit – bis zur Umsetzung der EU-Nachhaltigkeitsrichtlinie in deutsches Recht – bei der politisch in Aussicht gestellten kompletten Abschaffung des LkSG bleibt, um alle Unternehmen rechtssicher von sämtlichen bürokratischen Belastungen durch das LkSG zu befreien. Dahingehend sollte das geplante Umsetzungsgesetz für die EU-Lieferkettenrichtlinie sämtliche Gestaltungsspielräume wie vor allem eine konsequente Anwendung des risikobasierten Ansatzes und regionale Ausnahmeregelungen nutzen, um insbesondere kleine und mittlere Unternehmen rechtssicher vor – aus gesetzlichen Sorgfaltspflichten resultierenden – bürokratischen Belastungen zu schützen.

unternehmer nrw unterstützt die Zielsetzung der Bundesregierung, Menschenrechtsverletzungen in globalen Lieferketten zu verhindern und hohe Standards einzuhalten. Die verantwortungsvolle Gestaltung von Lieferketten und die Achtung von Menschenrechten seien selbstverständlich.

Der vorgelegte Entwurf verpasse die Chance zu echter Entlastung. Statt das LkSG auszusetzen, bestätige der Entwurf das Gesetz in seinen Kernvorgaben. Die vorgeschlagenen Entlastungen bei den Berichtspflichten und die Entschärfung der Sanktionsvorgaben seien zwar hilfreich, änderten aber nichts an den wesentlichen Vorgaben des Gesetzes, insbesondere den sehr detaillierten und umfassenden Vorgaben zu Sorgfaltspflichten, zum Risikomanagement und zur Risikoanalyse.

Mit dem durch die EU-Kommission vorgelegten Omnibus-I-Paket soll die EU-Lieferketten-Richtlinie (CSDDD) umfassend überarbeitet werden, um Unternehmen europaweit zu entlasten. Das LkSG sollte ausgesetzt bzw. abgeschafft werden bis dieses Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene abgeschlossen ist. Andernfalls würden deutsche Unternehmen gegenüber ihren europäischen Mitbewerbern, die das belastende deutsche Gesetz nicht befolgen müssen, im Binnenmarkt benachteiligt.

2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten

Streichung der Berichtspflicht

unternehmer nrw begrüßt die Streichung der Berichtspflicht und dass diese Änderungen rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft treten sollen. Damit werde vermieden, dass Unternehmen nachträglich Berichte ausschließlich für die Jahre 2023 und 2024 erstellen müssen, wenn sie diese Berichte noch nicht angefertigt haben.

Da jedoch die Pflicht zur unternehmensinternen Dokumentation der Sorgfaltspflichten und die Aufbewahrung dieser Dokumentation für mindestens sieben Jahre ausdrücklich weiterbestehen soll, werden Unternehmen letztlich damit lediglich davon entbunden, die interne Dokumentation an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weiterzuleiten und zu veröffentlichen. Von der im Verbändeansprechen erwähnten Vermeidung übermäßiger Belastungen für die Unternehmen könne also keine Rede sein.

Aus Sicht des Unternehmerverbands sei die konsequente Praxis-Umsetzung der Abschaffung der LkSG-Berichtspflicht durch Umsetzungsvorgaben des BAFA erforderlich. Dahingehend sehe die derzeitige Umsetzungsvorgabe vor, dass das BAFA erstmalig zum Stichtag 1. Januar 2026 das Vorliegen der Berichte nach dem LkSG sowie deren Veröffentlichung prüfen wird und die Überschreitung der Frist nicht sanktioniert, sofern der Bericht spätestens zum 31. Dezember 2025 beim BAFA vorliegt. Diese Umsetzungsvorgabe sollte so schnell wie möglich aktualisiert werden, um den Unternehmen Rechtssicherheit zu geben. Notwendig sei die zeitnahe Veröffentlichung einer Umsetzungsvorgabe, wonach das BAFA das Vorliegen der Berichte nach dem LkSG sowie deren Veröffentlichung nicht mehr prüfen wird.

Zentral sei zudem, dass das BAFA zurückhaltend mit Auskunftersuchen umgeht, damit Unternehmen nach Wegfall der Berichtspflicht nicht durch andere bürokratische Anfragen belastet werden.

IHK NRW bewertet die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene ersatzlose und rückwirkende Streichung der jährlichen Berichtspflicht als sinnvoll. Die Erstellung von Berichten nach dem vom BAFA vorgegebenen Format habe sich als aufwendig erwiesen und wird mit der Umsetzung der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) in deutsches Recht obsolet, da die Berichterstattung künftig im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) erfolgen soll.

Moniert wird, dass die umfangreichen Sorgfaltspflichten jedoch weiterhin voll ausgeübt und fortlaufend unternehmensintern dokumentiert werden sollen, dahingehend sei die Entlastung für Unternehmen minimal. Nach Schätzung der Bundesregierung reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft nur um rund 4,1 Mio. Euro durch den Wegfall von Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Nach Annahme der Ministerien sind zwischen 4.800 und 5.200 Unternehmen in Deutschland direkt vom Gesetz betroffen. Die durchschnittliche geschätzte Ersparnis würde damit 788 bis 854 Euro im Jahr betragen.

Von den **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** wird die Abschaffung der Berichtspflicht der nach dem LkSG unmittelbar verpflichteten Unternehmen begrüßt. Diese Maßnahme könnte dazu beitragen, die Abwälzung von LkSG-Pflichten auf die Zuliefererkette zu entschärfen. Denn der Entfall der originären Berichtspflicht sollte die Notwendigkeit entfallen lassen, diese an die Zuliefererbetriebe durchzureichen. Allerdings sei fraglich, ob dies in der Praxis tatsächlich geschehen wird. Denn zum einen hätten viele größere Unternehmen umfassende unternehmensinterne LkSG-Compliance Verfahren etabliert. Es sei deswegen zu befürchten, dass trotz der jetzt wegfallenden rechtlichen Pflicht zur Erstellung von LkSG-Berichten, diese Unternehmen an ihren eingeführten LkSG-compliance Standards festhalten – insbesondere auch mit Blick auf die mit dem jetzt vorgelegten Gesetzesentwurf geschaffenen unklaren Rechtslage und die noch nicht absehbaren Pflichten, die das geplante deutsche Gesetz zur Umsetzung der EU-Nachhaltigkeitsrichtlinie enthalten wird.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die weiterhin bestehenden materiell-rechtlichen Pflichten der unmittelbar verpflichteten Unternehmen in der Praxis dazu führen könnten, dass diese angesichts der unklaren Rechtslage und möglicherweise drohender gerichtlicher Rechtsstreitigkeiten vorsorglich die Einhaltung der LkSG-Pflichten in Form von Berichten weiter dokumentieren werden. Damit bliebe in der Praxis die Gefahr bestehen, dass zumindest einige der unmittelbar verpflichteten Unternehmen trotz der veränderten Rechtslage an ihrer Berichtspraxis einschließlich deren Abwälzung auf die Zuliefererbetriebe festhalten werden.

Erleichterungen im Sanktionsregime

unternehmer nrw moniert, dass der Sanktionskatalog zwar verkleinert, aber die Zusage aus dem Koalitionsvertrag, die gesetzlichen Sorgfaltspflichten „mit Ausnahme von massiven Menschenrechtsverletzungen“ nicht zu sanktionieren (Z. 1913 f. KoaV), nicht umgesetzt werde. In der Gesetzesbegründung wird auf die Schwere der Pflichtverletzung abgestellt, anstatt auf die Schwere der Menschenrechtsverletzung. Die Einbeziehung von § 6 Abs. 1 LkSG (Präventionsmaßnahmen) in die neugeordnete Sanktionsregelung umfasst beispielsweise auch Formalien wie die Abgabe einer Grundsatzerklärung (mit den in § 6 Abs. 2 genannten Inhalten wie einer Verfahrensbeschreibung etc.) oder die Durchführung von Schulungen der eigenen Beschäftigten (Abs. 3 Nr. 3) und von unmittelbaren Zulieferern (Abs. 4 Nr. 3). Führt der Verstoß einer der genannten Pflichten nicht sogleich zu einer Verletzung auch der geschützten Rechtspositionen, werde man jedenfalls nach allgemeinem Sprachempfinden wohl nicht schon von einer „massiven Menschenrechtsverletzung“ sprechen können.

Um Risiken für Unternehmen zu minimieren und ihre Diversifizierungsbemühungen insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern nicht zu hemmen, sollten alle Sanktionen ausgesetzt werden, auch das Damoklesschwert eines Ausschlusses von der Vergabe öffentlicher Aufträge. Zudem sei insbesondere § 24 Abs. 3 zu streichen, um das Risiko eines unverhältnismäßigen Bußgelds in Höhe von 2 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes aufzuheben.

Begrüßt wird die Klarstellung, dass das Verhängen von Bußgeldern die „Ultima Ratio“ des behördlichen Einschreitens darstellt. Insgesamt gelte, das angepasste Sanktionsregime unabhängig vom Regierungsentwurf möglichst zügig in die Umsetzungsvorgaben des BAFA zu integrieren, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Nach Ansicht von **IHK NRW** leisten die vorgeschlagenen Änderungen der Bußgeldvorschriften, wonach nun die Nichtbenennung eines Menschenrechtsbeauftragten und die unzureichende Durchführung von Risikoanalysen nicht mehr bußgeldbewährt sein sollen, keinen Beitrag zur Entlastung von Unternehmen. Zudem würden die Ankündigungen zum LkSG aus dem Koalitionsvertrag, wonach Sanktionen nur noch im Falle von „massiven Menschenrechtsverletzungen“ vorgesehen sind, unzureichend umgesetzt.

Mindestens sollten jedoch weiterreichende Änderungen des Gesetzes vorgenommen werden: Bußgelder sollten nur noch als Ultima Ratio im Falle von substantiiertes Kenntnis von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in Verbindung mit fehlenden Abhilfemaßnahmen verhängt werden können. Die unverhältnismäßige umsatzbezogene Geldbuße von bis zu 2 Prozent des Jahresumsatzes sollte komplett entfallen. Ein zeitlich begrenzter Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge sollte als Sanktionsmöglichkeit ebenfalls entfallen oder nur im Falle von substantiiertes Kenntnis von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in Verbindung mit fehlenden Abhilfemaßnahmen im behördlichen Ermessen liegen.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes einem Clearingverfahren nach § 6 Absatz 2 Nr. 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft unterzogen.

Aus Sicht der mittelständischen Wirtschaft bleibt dieser Gesetzesentwurf mit der vorgesehenen Streichung der Berichtspflicht sowie der Verkleinerung des Sanktionskatalogs weit hinter den Erwartungen zurück.

Damit die Unternehmen keiner im Vergleich zu anderen europäischen Unternehmen unverhältnismäßig höheren Belastung ausgesetzt sind, plädiert die Clearingstelle Mittelstand für die Aussetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes.

Für den Fall einer nicht vollständigen Nichtaussetzung, sollten aus Sicht der Clearingstelle Mittelstand die nachfolgenden Maßnahmen und Änderungen im Sinne der Rechtssicherheit sowie zur Entlastung der Unternehmen ergriffen werden:

- Aktualisierung der Umsetzungsvorgaben des BAFA sowie deren zeitnahe Veröffentlichung, wonach das BAFA das Vorliegen der Berichte sowie deren Veröffentlichung nicht mehr prüfen wird
- Ausgestaltung der Bußgeldvorschriften dahingehend, dass
 - Bußgelder nur noch als Ultima Ratio im Falle substantiiertes Kenntnis von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen in Verbindung mit fehlenden Abhilfemaßnahmen verhängt werden,
 - die Möglichkeit des zeitlichen Ausschlusses von der Vergabe gestrichen wird,
 - der Möglichkeit der umsatzbezogenen Geldbuße von bis zu 2 Prozent des Jahresumsatzes gestrichen wird.